

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau
an der Hochschule Stralsund**

vom 27. Februar 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums	3
Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad	5
§ 4 Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise	5
§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	6
§ 6 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium	12
§ 7 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung	13
§ 8 Abschlussgrad	13
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen	13
§ 9 Übergangsregelung	13
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Maschinenbau. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 12/2012, S. 1146), zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 01. Juli 2024 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 24. Oktober 2024), unmittelbar.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird durch das Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Ist der Bachelor-Studiengang Maschinenbau zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund) nachweisen. Die Äquivalenz von im Ausland erbrachten Noten und Abschlüssen wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von KMK und HRK festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann, beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische und ein siebtes praktisches Semester. Das praktische Semester schließt eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen ein und endet mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Im Studiengang gibt es vier Vertiefungsrichtungen: Mobilität (MO), Energiesysteme (ES), Moderne Produktion (MP) und Gesundheitstechnik (GT). Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt verbindlich zum Ende des dritten Fachsemesters und ist dem zuständigen Studienbüro des Dezernats II Studien- und Prüfungsangelegenheiten in Textform (E-Mail) anzuzeigen. Erfolgt zur gesetzten Frist keine Wahl durch die Studierende oder den Studierenden, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann einmalig erfolgen. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit besteht. Auf § 5 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(4) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 210 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:

1. 146 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule,
2. 12 ECTS-Punkte auf Pflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung entsprechend Absatz 5,
3. 25 ECTS-Punkte auf Vertiefungswahlmodule entsprechend Absatz 6/7,
4. 12 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 9,
5. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 10.

(5) Ab dem vierten Semester sind die in § 5 Absatz 2 für die jeweilige Vertiefungsrichtung festgelegten Vertiefungspflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu belegen.

(6) Ab dem fünften Fachsemester müssen mindestens drei Vertiefungswahlmodule (15 ECTS-Punkte) aus dem zur gewählten Vertiefungsrichtung passenden Katalog gewählt werden. Zudem müssen zwei weitere Vertiefungswahlmodule (10 ECTS-Punkte) aus dem zur gewählten Vertiefungsrichtung passenden oder aus dem allgemeinen Katalog gewählt werden, um die insgesamt erforderlichen 25 ECTS-Punkte an Vertiefungswahlmodulen zu erreichen. Anstelle eines Moduls aus dem allgemeinen Katalog können Studierende alternativ einmalig ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem Modulkatalog eines anderen Studiengangs der Hochschule wählen. Beträgt der Arbeitsaufwand dieses Moduls mehr als 5 ECTS-Punkte, erfolgt die Anrechnung von 5 ECTS-Punkten. Wählt der Studierende die Vertiefungsrichtung „Gesundheitstechnik“ darf er zudem das Modul „FMBB 4400 Arbeitswissenschaften“ nicht belegen.

(7) In einem Vertiefungswahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fakultätsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Vertiefungswahlmodule angeboten werden.

(8) Im sechsten Semester ist im Rahmen des Moduls „FMBB6000 Projektarbeit/ Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren“ eine Projektarbeit anzufertigen. Diese muss bestanden werden, um die anschließende Prüfungsleistung der Präsentation (20 Minuten) ablegen zu können. Hierbei geht die Projektarbeit zu 70 % und die Präsentation zu 30 % in die Gesamtnote des Moduls ein.

(9) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase (12 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Sie ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung).

(10) Ebenfalls im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von § 6 abzulegen.

(11) Die Module und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Sollen Module und/oder entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen stattdessen auf Englisch erfolgen, gibt dies die Fachdozentin oder der Fachdozent für alle Studierenden eines Semesters einheitlich zum Semesterbeginn bekannt, sofern im Modulhandbuch Englisch als andere Sprache vorgesehen ist. Auf § 9 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

Abschnitt 2

Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad

§ 4

Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise

(1) Prüfungsvorleistungen können als Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung (§ 5 Absatz 2) festgelegt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Der Leistungsnachweis wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt.

(3) Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltenden Prüfungsvorleistungen und deren Umfänge in Kenntnis zu setzen. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 5

Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nicht ausgleichbar und müssen jeweils bestanden werden. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.
- (2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Pflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	unbe- notete Module	benotete Module ohne Gewichtung für Gesamtnote	benotete Module mit Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
FMBMB 1000 Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)		8		x		0
FMBB 1200 Physik und Chemie	1. Semester	Klausur (120 Min.)	praktischer Übungsteil Physik	6		x		0
FMBMB 2000 Werkstofftechnik I	1. Semester	Klausur (90 Min.)		5		x		0
FMBMB 2100 Technische Mechanik I	1. Semester	Klausur (90 Min.)		5		x		0
FMBMB 2120 Maschinenelemente I und CAD	1. Semester	Klausur (90 Min.)	CAD-Labor	6				2,7
FMBMB 1010 Mathematik II	2. Semester	Klausur (180 Min.)		8				3,0
FMBMB 1300 Informatik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	6				2,4
FMBMB 2010 Werkstofftechnik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	5				2,6
FMBMB 2110 Technische Mechanik II	2. Semester	Klausur (90 Min.)		5				2,5
FMBMB 2130 Maschinenelemente	3. Semester	Klausur (180 Min.)	Entwurf (80 Std.)	12				2,7
FMBMB 2200 Thermodynamik I	3. Semester	Klausur (90 Min.)	Labor	5				2,6
FMBMB 2210 Fluidmechanik I	3. Semester	Klausur (90 Min.)	Labor	5				2,6
FMBB 2300 Grundlagen der Elektrotechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	5				2,6
FMBMB 2700 Fertigungstechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	6				2,7
FMBMB 3000 Recht für Ingenieure	3. Semester	Klausur (120 Min.)		6		x		0
FMBMB 2310 Elektrische Maschinen	4. Semester	Klausur (60 Min.)		3				2,2
FMBMB 2140 Technische Mechanik III	4. Semester	Klausur (90 Min.)		5				2,5
FMBMB 2500 Messtechnik und Sensorik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	praktischer Übungsteil und Labor	6				2,7
FMBB 2800 Systematische Produktentwicklung	4. Semester	Klausur (120 Min.)	Modul FMBMB 2120: Maschinenelemente I und CAD	6				2,7

Pflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	unbe- notete Module	benotete Module ohne Gewichtung für Gesamtnote	benotete Module mit Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)	
FMBMB 2150 Finite Elemente Methode	5. Semester	Experimentelle Arbeit (45 Std.)		5				2,6
FMBMB 2600 Steuerungs- und Regelungstechnik	5. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	6				3,5
Vertiefungspflichtmodule der Profillinien Mobilität, Energiesysteme, Moderne Produktion, Gesundheitstechnik	4. und 5. Semester (siehe folgende Tabelle)			12				8,8
FMBB 4000 Qualitätsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5				3,4
FMBMB 3100 Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	6. Semester	Klausur (120 Min.)		6		x		0
FMBB 6000 Projektarbeit/ Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	6. Semester	Projektarbeit (60 Std.) mit Präsentation (20 Min.)		6			70 30	4,2
FMBMB 4900 Technisches Englisch B2	6. Semester	Klausur (90 Min.), Präsentation (15 Min.)		5		x		0
Vertiefungswahlmodule der Profillinien Mobilität, Energiesysteme, Moderne Produktion, Gesundheits- technik sowie des allgemeinen Katalogs	6. Semester			25				21
FMBB 8000 Praxisphase	7. Semester	Praxisbericht (10 Seiten), Präsentation (30 Min.), siehe Anlage 1 Studienordnung		12	x			0
FMBB 9000 Bachelor-Arbeit und Bachelor- Kolloquium								20
Bachelor-Arbeit	7. Semester	siehe § 6	siehe § 6 Abs. 1	12			50	
Bachelor-Kolloquium	7. Semester	siehe § 6	siehe § 27 Abs. 3 Rahmenprüfungs- ordnung	3			50	
			Summe	210				100

Vertiefungspflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in %)
Katalog Mobilität					
FMBMB 2220 Thermodynamik II und Fluidmechanik II					4,6
FMBMB 2221 Thermodynamik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	3,5	
FMBMB 2222 Fluidmechanik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	3,5	
FMBMB 2410 Hydraulik und Pneumatik	5. Semester	Klausur (120 Min.)		5	4,2
Katalog Energiesysteme					
FMBMB 2220 Thermodynamik II und Fluidmechanik II					4,6
FMBMB 2221 Thermodynamik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	3,5	
FMBMB 2222 Fluidmechanik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	3,5	
FMBMB 5100 Grundlagen der Energiewandlung	5. Semester	Klausur (120 Min.)		5	4,2
Katalog Moderne Produktion					
FMBMB 5200 Grundlagen der Fügetechnik	4. Semester	Klausur (120 min.)		7	4,6
FMBMB 2410 Hydraulik und Pneumatik	5. Semester	Klausur (120 Min.)		5	4,2
Katalog Gesundheitstechnik					
FMBMB 5300 Arbeitswissenschaften und fachspezifische Belegarbeit	4. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.) und Belegarbeit (80 Std.)		7	4,6
FMBB 5310 Anatomie und Physiologie	5. Semester	Klausur (120 Min.)		5	4,2

Vertiefungswahlmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in %)	
Katalog Mobilität						
FMBB 5000 Mobilitätskonzepte	6. Semester	Präsentation (60 Min.)		5		4,2
FMBB 5010 Aerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	5		4,2
FMBB 5030 Automatisiertes Fahren und Systemtechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	5		4,2
FMBMB 5080 Elektrische Antriebstechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
Katalog Energiesysteme						
FMBB 5110 Dezentrale Energiesysteme	6. Semester	Klausur (90 Min.)		5		4,2
FMBB 5120 Kolbenmaschinen	6. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Labor	5		4,2
FMBB 5130 Strömungsmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	5		4,2
FMBB 5140 Energieanlagen	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
FMBB 5150 Apparate- und Rohrleitungsbau	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Labor	5		4,2
FMBB 5160 Aktuelle Aspekte der Energietechnik	6. Semester	Präsentation (30 Min.)		5		4,2
FMBB 5170 Energiespeicher	6. Semester	Klausur (90 Min.)		5		4,2
Katalog Moderne Produktion						
FMBB 5270 Operations Management	6. Semester	Klausur (60 Min.)		5		4,2
FMBB 5230 Materialflusssysteme	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
FMBB 5240 Produktion 4.0	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
FMBB 5260 Werkzeugmaschinen	6. Semester	mündliche Prüfung (20 Min.) und Belegarbeit (30 Std.)		5		4,2
Katalog Gesundheitstechnik						
FMBB 5320 3D-CAD Aufbaukurs	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	Modul FMBMB 2120: Maschinenelemente I und CAD	5		4,2
FMBB 5330 Messtechnik und Sensorik in der Medizin	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
FMBB 5340 Oberflächentechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
FMBB 5350 Metallische Biomaterialien	6. Semester	Klausur (90 Min.)		5		4,2
FMBB 5360 Biomaterialien – Kunststoffe und Keramiken	6. Semester	Klausur (90 Min.)		5		4,2
Allgemeiner Katalog						
FMBB 3610 Organisations-/ Kommunikationspsychologie	6. Semester	Gruppenarbeit mit Präsentation (30 Min.)		5		4,2
FMBB 4300 Programmieren mit MatLab	6. Semester	Klausur (120 Min.)		5		4,2
FMBB 5320 3D-CAD Aufbaukurs	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	Modul FMBMB 2120: Maschinenelemente I und CAD	5		4,2
FMBB 4400 Arbeitswissenschaften	6. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)		5		4,2
FMBB 4100 Projektmanagement	6. Semester	Präsentation (30 Min.)		5		4,2

Wahlmodule ¹	Modulprüfung Regelprüfungs-termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in %)
FMBMM 4700 Studentische Initiativen	7. Semester	Leistungsnachweis	Teilnahme an Sicherheitseinweisung	5	0

¹= Für die Anerkennung des Wahlmoduls (Zusatzfach) muss die unbenotete Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet werden.

(3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(4) Prüfungen können in anderen als in der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsleistung hinsichtlich Prüfungsart und Umfang in Kenntnis zu setzen. Eine spätere Änderung ist nur noch dann möglich, wenn in Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten sollen und die Studierenden spätestens in der Lehrveranstaltung in der Woche vor Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldung hierüber von der Prüferin oder dem Prüfer informiert werden. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters nach folgendem Umrechnungsschlüssel einheitlich geregelt:

mündliche Prüfung ca. 15 Minuten = Klausur 60 Minuten = Präsentation ca. 20 Minuten = Experimentelle Arbeiten ca. 45 Stunden = Hausarbeit/Projektarbeit/Belegarbeit 20 Tage = 80 Stunden.

Eine Modulprüfung darf dabei nur maximal zwei Prüfungsarten umfassen und der Umfang jeder einzelnen Prüfungsart darf nur ein ganzes Vielfaches gemäß dem Umrechnungsschlüssel betragen. Die in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Mindest- und Maximalumfänge einer Prüfungsart sind einzuhalten. Eine vom Umrechnungsschlüssel abweichende Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Bei mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen gilt der zeitliche Umfang im Falle von Gruppenprüfungen bzw. Gruppenpräsentationen für jeden Prüfling der Gruppe.

(5) Festlegungen zu den Prüfungsleistungen Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten finden sich in §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung. Im Studiengang werden die Begriffe „Belegarbeit“ und „Hausarbeit“ synonym verwendet. Durch die Prüfungsleistung experimentelle Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können insbesondere als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Computerprogramme, Fachvorträge, Rollenspiele, Videobeiträge, Laborversuche.

Die/der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung der experimentellen Arbeit in den ersten Wochen der Vorlesungszeit und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentelle Arbeit mit dem angegebenen Arbeitsaufwand bewältigt werden kann. Wenn die Benotung der experimentellen Arbeit bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der/dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

(6) Überschreitet die/der Studierende durch die zusätzliche Auswahl an Vertiefungswahlmodulen die benötigten 25 ECTS-Punkte, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen.

(7) Ferner kann der Vertiefungswahlbereich um Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten (4 SWS) erweitert werden, welche aktuelle Entwicklungen im Umfeld des Maschinenbaus oder zusätzliche Schwerpunktthemen beinhalten. Diese Module müssen mit folgenden Prüfungsleistungen zum Semesterbeginn über das Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss beantragt werden:

- Klausur 120 Minuten oder
- Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder
- Beleg- oder Projektarbeit (80 Stunden) oder
- Belegarbeit (60 Stunden) und Präsentation (20 Minuten) oder
- Referat (30 Minuten).

§ 6

Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer erforderliche Modulprüfungen im Umfang von 173 ECTS-Punkten bestanden hat. Somit können die Modulprüfungen für maximal zwei Module und die Anrechnung der Praxisphase noch offen sein. Auf § 20 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der/dem Erstgutachter/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

(3) Das Bachelor-Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Alternativ ist die Durchführung als Videokonferenz möglich. Auf § 7 der Ergänzungssatzung Online-Prüfungen ESOP der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen. Über Ausnahmen bezüglich des Kolloquiums an der Hochschule Stralsund entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit allen Gutachterinnen und Gutachtern. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

§ 7 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus:
- den gewichteten Noten der Pflicht-, Vertiefungspflicht- und Vertiefungswahlmodul-Prüfungen zu 80%,
 - der Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums zu 20%.
- (2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung.
- (3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 5 Absatz 2 zu entnehmen.

§ 8 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Maschinenbau wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen. Im Zeugnis wird zusätzlich zum Studiengang, die von den Studierenden gewählte Vertiefung aufgelistet.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im Bachelor-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung. § 5 Absatz 7 gilt auch für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden und sich ab dem Wintersemester 2025/2026 oder später zur Modulprüfung im Vertiefungswahlbereich anmelden.
- (2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, findet die „Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund“ vom 06. Januar 2021, geändert durch die „Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund“ vom 02. Februar 2022, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 31. August 2031.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die „Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund“ vom 06. Januar 2021, geändert durch die „Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund“ vom 02. Februar 2022, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2025 sowie der Genehmigung des Rektors vom 27. Februar 2025.

Stralsund, den 27. Februar 2025

**Der Rektor
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr. rer. pol. Ralph Sonntag**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2025 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.